Voir Note explicative See Explanatory Note Siehe Erläuterungen GER Numéro de dossier File-number Beschwerdenummer

COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Conseil de l'Europe - Council of Europe - Europarat Strasbourg, France - Frankreich

REQUÊTE APPLICATION BESCHWERDE

présentée en application de l'article 34 de la Convention européenne des Droits de l'Homme, ainsi que des articles 45 et 47 du Règlement de la Cour

under Article 34 of the European Convention on Human Rights and Rules 45 and 47 of the Rules of Court

gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

IMPORTANT: La présente requête est un document juridique et peut affecter vos droits et obligations

This application is a formal legal document and may affect your rights and obligations.

WICHTIG: Dieses Formular ist eine Urkunde und kann für Ihre Rechte und Pflichten von Bedeutung sein.

I. LES PARTIES THE PARTIES DIE PARTEIEN

A. LE REQUÉRANT / LA REQUÉRANTE

THE APPLICANT

DER BESCHWERDEFÜHRER / DIE BESCHWERDEFÜHRERIN

(Renseignements à fournir concernant le / la requérant(e) et son / sa représentant(e) éventuel(le))
(Fill in the following details of the applicant and the representative, if any)
(Angaben über den Beschwerdeführer / die Beschwerdeführerin und ggf. den Bevollmächtigten / die Bevollmächtigte)

1.	Nom de famille		2.		Jörg
	Surname / Familienname			First name (s) / Vorname(n)	
	Sexe: masculin / féminin	Sex:	male / fem	ale	Geschlecht: männlich / Leiblich
3.	Deutsch Nationalité Nationality / Staatsangehörigkeit		4.	Profession Occupation /	Schriftsteller Beruf
5.	Date et lieu de naissance			•	
	Date and place of birth / Geburtsdatum un Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirc				
6.	Domicile				
7.	06401/903283 Tel. N°				
8.	Adresse actuelle (si différente de 6.) Present address (if different from 6.) / ggf. derzeitige Anschrift				
9.	Nom et prénom du / de la représentant(e)*				
10.	Profession du / de la représentant(e)				
	Occupation of representative / Beruf des E	Bevollmä	chtigten / dei	r Bevollmächtig	gten
11.	Adresse du / de la représentant(e)				
12.	Tel. N°			Fax N°	
В.	LA HAUTE PARTIE CONTRACTANT THE HIGH CONTRACTING PARTY DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSEND (Indiquer ci-après le nom de l'Etat / des Etats et (Fill in the name of the State(s) against which to (Angabe des Staates / der Staaten, gegen den /	E PART contre le(s	s) quel(s) la rec ation is direct	ed)	
13	Bundesrepublik Deutschland				

^{*} Si le / la requérant(e) est représenté(e), joindre une procuration signée par le / la requérant(e) en faveur du / de la représentant(e).

A form of authority signed by the applicant should be submitted if a representative is appointed.

Wenn ein Bevollmächtigter / eine Bevollmächtigte bestellt ist, ist eine vom Beschwerdeführer / von der Beschwerdeführerin unterzeichnete Vollmacht beizufügen.

II. EXPOSÉ DES FAITS STATEMENT OF THE FACTS DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

(Voir chapitre II de la note explicative) (See Part II of the Explanatory Note) (Siehe Abschnitt II der Erläuterungen)

14.

Polizeigewalt am 11.4.2005 und Beschlagnahme einer Ausstellung

Am 11.4.2005 war ich Angeklagter einer Berufungsverhandlung. Noch vor dem Prozessbeginn griff mich die zur Bewachung des Landgerichts abgestellte Polizeieinheit unter ihrem Einsatzführer Schäfer an, als ich gerade alleine und die Attacke daher ohne Zeuglnnen möglich war (im Eingangsbereich der Fußgängerlnnenunterführung vor dem Landgericht). Dort zerrte Schäfer mich wild an den Haaren und verletzte mich dadurch erheblich. Dann warfen mich mehrere Beamten auf den Boden und legten mir Handschellen an. Zudem beschlagnahmten sie eine Ausstellung, die an einem Geländer hing. Ein Grund für den Polizeiangriff auf meine Person wurde nie genannt, die Beschlagnahme der Ausstellung wurde mit Verdacht der Beleidigung begründet. Unmittelbare Zeuglnnen außer den PolizeibeamtInnen gab es nicht, allerdings filmte die Polizei ihre Aktion selbst. Außerdem verfolgte eine Journalistin den Bericht des Haupttäters, der per Handy seine Einsatzzentrale informierte. Dieser schilderte dort seine Angriffe, was auch am Folgetag in einer Gießener Tageszeitung zu lesen war (Gießener Anzeiger, 12.4.2005). Das Videoband konnte auf meine Intervention hin sichergestellt und wenige Tage später betrachtet werden und zeigte eindeutig das Geschehen: Zum einen die massive Gewaltanwendung gegen meine Person, die auch nach der vorherigen Beschlagnahme der Ausstellung weiterging, zum anderen, dass von mir keine Gewalt ausging.

Ich legte daraufhin die üblichen formalen Beschwerden gegen den Übergriff der Polizei und die Beschlagnahme ein, zudem erstattete ich Anzeige gegen die TäterInnen.

Das Verwaltungsgericht Gießen lehnte am 8.8.2005 die Überprüfung der polizeilichen Maßnahmen ab (Aktenzeichen: 10 E 1627/05). Als Trick wurde eine seit einiger Zeit von Gießener Gerichten bevorzugte Gesetzeslücke genutzt. Dieser Trick geht so: Wenn eine Beschwerde über Polizeigewalt oder -willkür eingeht, wird gegen das Opfer von Polizeigewalt formal ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Dazu erfinden die Täter in Uniform Vorwürfe wie Widerstand, Beleidigung oder ähnliches. Das Verwaltungsgericht verweist dann auf das laufende Verfahren und darauf, dann nicht mehr zuständig zu sein, weil die Rechtmäßigkeit im Zuge des Strafverfahrens zu klären ist. Die Entscheidung trifft nun das zuständige Amtsgericht. Allerdings wird dort nach Aktenlage und ohne Anhörung und öffentliches Verfahren entschieden. In diesem wie in bisher allen anderen Fällen entschied das Amtsgericht ohne weitere Prüfung zugunsten der Polizei. Der Übergang von Verwaltungs- zum Amtsgericht mit diesem Trick dient somit der Verschleierung, denn am neuen Überprüfungsort kann alles im Geheimen, ohne Anhörung und öffentliche Verhandlung abgewickelt werden. Praktisch ist damit der Zugang zu einem ordentlichen Gericht verwehrt. Am Ende (hier: 25.4.2006) wird das nur taktisch eingeleitete Strafverfahren eingestellt und eine Überprüfung findet somit nie öffentlich statt. Nach diesem Muster ist auch im beschriebenen Fall verfahren worden (Az. 501 Js 8926/05), Das Amtsgericht lehnte meine Beschwerde am 27.9.2005 ab. Eine Überprüfung der polizeilichen Aktion wurde mir dadurch verwehrt.

Zudem erstattete ich am 20.4.2005 Strafanzeige wegen Körperverletzung und Freiheitsberaubung, falscher Verdächtigung und Sachbeschädigung gegen die beteiligten Polizisten gestellt. Die Staatsanwaltschaft suchte im gesamten Ermittlungsverfahren ausschließlich nach Möglichkeiten, das Verfahren gegen die gewalttätigen PolizistInnen einzustellen. Die angezeigten TäterInnen wurden nicht einmal vernommen. Besonders bemerkenswert ist, dass sich die Staatsanwaltschaft weigerte, das Video selbst zu sichten, sondern stattdessen ausgerechnet die Polizei, aus deren Reihen die TäterInnen kamen, mit der Sichtung und Fertigung eines schriftlichen Berichtes zu beauftragen. Dieser Text wurde ausgerechnet durch die Staatsschutzbeamtin Cofsky verfasst, deren Aufgabe in diesem wie in weiteren Fällen ist, die kriminalpolizeiliche Ermittlung gegen mich durchzuführen. Schon die Auswahl dieser ermittelnden Person zeigt das gerichtete Interesse der Staatsanwaltschaft und ihre Voreingenommenheit. Die Staatsschutzbeamtin Cofsky erfüllte die Erwartungen und verfasste einen komplett erlogenen Bericht über den Inhalt des Films. Ihre Beschreibungen haben keinerlei Ähnlichkeit mit dem Video der Polizei, u.a. erfindet sie frei, dass um mich getreten hätte, während die Polizei völlig friedlich gewesen sei. Die Staatsanwaltschaft stellte aufgrund des Textes der Polizei am 5.9.2005 die Ermittlungen ein (Az. 501 Js 19090/05), statt zusätzlich gegen die Staatsschutzbeamtin wegen falscher Verdächtigung und (Beihilfe zu) Strafvereitelung im Amt zu ermitteln.

Gegen den Einstellungsbeschluss des Staatsanwaltes habe ich am 20.9.2005 Widerspruch eingelegt beim Generalstaatsanwalt, der jedoch am 21.10.2005 die Einstellung bestätigte (Az. 2 Zs 30/05). Über eine Rechtsanwalt (wegen Anwaltszwangs auf dieser Ebene) stelllte ich am 29.11.2005 beim Oberlandesgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Dieser wurde zusammen mit dem Prozesskostenhilfeantrag am 31.1.2006 pauschal als unzulässig verworfen (Az. 2 Ws 164/05 und 2 ARs 2/06). Daraufhin reichte der Rechtsanwalt in meinem Auftrag am 16.2.2006 Verfassungsbeschwerde ein, die jedoch am 27.9.2006 ebenfalls ohne Angabe von Gründen als unzulässig zurückgewiesen wurde (2 BvR 376/06).

Im oben erwähnten Schreiben vom 20.9.2005 erstattete ich zudem Anzeige wegen Strafvereitelung im Amt gegen den Staatsanwalt, der das Ermittlungsverfahren wie beschrieben führte und einstellte (Az. 501 Js 23026/05).

Damit ist auf allen Instanzen und trotz intensiven Bemühens eine offensichtlich und gut dokumentierte strafbare Gewalttat von Polizeiangehörigen weder strafrechtlich verfolgt noch verwaltungsrechtlich überprüft worden. Die Möglichkeit dazu wurde von allen beteiligten Justizbehörden verwehrt, ohne je den Sachverhalt zu prüfen.

III. EXPOSÉ DE LA OU DES VIOLATION(S) DE LA CONVENTION ET / OU DES PROTOCOLES ALLÉGUÉE(S), AINSI QUE DES ARGUMENTS À L'APPUI STATEMENT OF ALLEGED VIOLATION(S) OF THE CONVENTION AND / OR PROTOCOLS AND OF RELEVANT ARGUMENTS ANGABE DER GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNG(EN) DER KONVENTION UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE

(Voir chapitre III de la note explicative) (See Part III of the Explanatory Note) (Siehe Abschnitt III der Erläuterungen)

15.

Die polizeilichen Massnahmen, staatsanwaltschaftlichen Einstellungen und Beschlüsse sowie die Gerichtsbeschlüsse verstoßen gegen folgende Artikel der Konvention:

Artikel 3, Verbot der Folter Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Der Angriff der Polizei mit der erheblichen körperlichen Gewalt ist eine unmenschliche Behandlung. Das Abwarten eines Zeitpunktes, mich unbeobachtet angreifen zu können, um mir jegliche Abwehransprüche zu nehmen, ist zu dem erniedrigend. Die Ermittlungsmethoden der Staatsanwaltschaft nehmen zudem meine Aussagen ebenso wenig ernst wie das benannte Beweismittel 'Videofilm'. Die einseitige Bevorzugung der PolizeibeamtInnen und ihren Aussagen ist gleichzeitig eine Erniedrigung meiner Person.

Artikel 5, Abs. 1: Recht auf Freiheit und Sicherheit Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.

Die Polizeiattacke hat eindeutig gegen diesen Artikel verstoßen.

Artikel 6, Abs. 1: Recht auf ein faires Verfahren

Jede Person hat ein Recht darauf, daß über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozeßparteien es verlangen oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

Mir wurde jegliche Möglichkeit genommen, die Vorgänge gerichtlich überprüfen und klären zu lassen.

Artikel 13: Recht auf wirksame Beschwerde

Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

Hier gilt das gleiche wie zum vorher genannten Punkt. Keine Polizeistation, keine Staatsanwaltschaft und keines der zuständigen Gerichte hat mich je direkt gehört oder eine unvoreingenommene Prüfung meiner Beschwerde vorgenommen.

IV. EXPOSÉ RELATIF AUX PRESCRIPTIONS DE L'ARTICLE 35 § 1 DE LA CONVENTION STATEMENT RELATIVE TO ARTICLE 35 § 1 OF THE CONVENTION ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION

(Voir chapitre IV de la note explicative. Donner pour chaque grief, et au besoin sur une feuille séparée, les renseignements demandés sous les points 16 à 18 ci-après)

(See Part IV of the Explanatory Note. If necessary, give the details mentioned below under points 16 to 18 on a separate sheet for each separate complaint)

(Siehe Abschnitt IV der Erläuterungen. Angaben gemäß Ziffern 16 bis 18 sind zu jedem einzelnen Beschwerdepunkt getrennt zu machen; wenn erforderlich ist ein Beiblatt zu benutzen)

16. Décision interne définitive (date et nature de la décision, organe – judiciaire ou autre – l'ayant rendue) Final decision (date, court or authority and nature of decision)

Letzte innerstaatliche Entscheidung (Datum und Art der Entscheidung, Bezeichnung des Gerichts oder der Behörde)

Die **Verfassungsbeschwerde** wurde vom Bundesverfassungsgericht per Beschluss am 27.9.2006 ohne Angabe von Gründen nicht angenommen (2 BvR 376/06).

17. Autres décisions (énumérées dans l'ordre chronologique en indiquant, pour chaque décision, sa date, sa nature et l'organe – judiciaire ou autre – l'ayant rendue)

Other decisions (list in chronological order, giving date, court or authority and nature of decision for each of them) Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge mit Angabe des Datums und der Art der Entscheidung und der Bezeichnung des Gerichts oder der Behörde)

1. Strafanzeige gegen gewalttätige PolizeibeamtInnen

Die Staatsanwaltschaft Gießen stellte am 5.9.2005 die Ermittlungen ein (Az. 501 Js 19090/05). Der Generalstaatsanwalt Frankfurt wies am 21.10.2005 die Beschwerde gegen die Einstellung zurück (Az. 2 Zs 30/05). Das Oberlandesgericht Frankfurt lehnte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung und den Prozesskostenhilfeantrag am 31.1.2006 als unzulässig ab (Az. 2 Ws 164/05 und 2 ARs 2/06).

Die Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht am 27.9.2006 als unzulässig zurückgewiesen (2 BvR 376/06).

2. Fortsetzungsfeststellungsklage/Beschwerde gegen Polizeimaßnahme

Das Verwaltungsgericht Gießen erklärte sich nach Einreichung einer Fortsetzungsfeststellungsklage am 8.8.2005 für unzuständig (Aktenzeichen: 10 E 1627/05).

Das Amtsgericht Gießen lehnte die damit zur Beschwerde umgewertete Klage am 27.9.2005 ab (Az. 501 Js 8926/05).

- 3. Strafanzeige gegen Staatsanwalt in Gießen wegen Strafvereitelung im Amt Einstellung des Ermittlungsverfahren am 14.3.2006 (Az. 501 Js 23026/05).
- Dispos(i)ez-vous d'un recours que vous n'avez pas exercé? Si oui, lequel et pour quel motif n'a-t-il pas été exercé? 18. Is there or was there any other appeal or other remedy available to you which you have not used? If so, explain why you have not used it.

Gab es oder gibt es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer/ die Beschwerdeführerin nicht eingelegt hat? Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum?

Nein. Alle möglichen Rechtsmittel in der Hauptsache (Punkt 1. zur vorherigen Frage) wurden eingelegt.

V. EXPOSÉ DE L'OBJET DE LA REQUÊTE STATEMENT OF THE OBJECT OF THE APPLICATION ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES

(Voir chapitre V de la note explicative) (See Part V of the Explanatory Note) (Siehe Abschnitt V der Erläuterungen)

19. Das Gerichte möge die Verletzung meiner Rechte nach der Konvention feststellen und für das erlittene Unrecht einen Schadenersatzanspruch bejahen oder festlegen.

Im genaueren möge das Gericht feststellen, dass ein Verfahren der polizeilichen Straftaten hätte eröffnet werden müssen, um in einem ordentlichen Gerichtsverfahren Schuld oder Unschuld der angezeigten PolizeibeamtInnen zu klären. Dass mir sämtliche Wege vor ordentliche Gerichte versperrt wurden, verhinderte eine effektive Strafverfolgung. Der Zustand stellt erstens die Rechtsstaatlichkeit bei Straftaten durch PolizeibeamtInnen in Frage, zum anderen verwehrt es mir die Möglichkeit, Straftaten gegen mich ahnden zu lassen.

VI. AUTRES INSTANCES INTERNATIONALES TRAITANT OU AYANT TRAITÉ L'AFFAIRE

STATEMENT CONCERNING OTHER INTERNATIONAL PROCEEDINGS ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN

(Voir chapitre VI de la note explicative) (See Part VI of the Explanatory Note) (Siehe Abschnitt VI der Erläuterungen)

 Avez-vous soumis à une autre instance internationale d'enquête ou de règlement les griefs énoncés dans la présente requête? Si oui, fournir des indications détaillées à ce sujet.

Have you submitted the above complaints to any other procedure of international investigation or settlement? If so, give full details.

Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt worden? Wenn ja, sollten Sie ausführliche Angaben machen.

Nein.

VII. PIÈCES ANNEXÉES

(PAS D'ORIGINAUX, UNIQUEMENT DES COPIES ; PRIÈRE DE N'UTILISER NI AGRAFE, NI ADHÉSIF, NI LIEN D'AUCUNE SORTE)

LIST OF DOCUMENTS

(NO ORIGINAL DOCUMENTS, ONLY PHOTOCOPIES, DO NOT STAPLE, TAPE OR BIND DOCUMENTS)

BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN

(KEINE ORIGINALE, NUR KOPIEN ; DIE DOKUMENTE BITTE NICHT HEFTEN, KLEBEN ODER BINDEN)

(Voir chapitre VII de la note explicative. Joindre copie de toutes les décisions mentionnées sous ch. IV et VI ci-dessus. Se procurer, au besoin, les copies nécessaires, et, en cas d'impossibilité, expliquer pourquoi celles-ci ne peuvent pas être obtenues. Ces documents ne vous seront pas retournés.)

(See Part VII of the Explanatory Note. Include copies of all decisions referred to in Parts IV and VI above. If you do not have copies, you should obtain them. If you cannot obtain them, explain why not. No documents will be returned to you.)

(Siehe Abschnitt VII der Erläuterungen. Kopien aller unter Ziffern IV und VI genannten Entscheidungen sind beizufügen. Es obliegt dem Beschwerdeführer / der Beschwerdeführerin, die Kopien zu beschaffen oder die Hinderungsgründe anzugeben. Unterlagen werden Ihnen nicht zurückgesandt.)

a) Anzeige gegen PolizeibeamtInnen vom 20.4.2005

Einstellung vom 5.9.2005 (Az. 501 Js 19090/05

Beschwerde vom 20.9.2005 (enthielt auch die Anzeige gegen StA Vaupel, siehe Punkt c)

Zurückweisung der Beschwerde am 21.10.2005 (Az. Zs 30/05)

Antrag auf gerichtlichen Entscheid am 29.11.2005

Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 31.1.2006 (Az. 2 Ws 164/05 und 2 ARs 2/06)

Verfassungsbeschwerde vom

Abweisung der Verfassungsbeschwerde vom 27.9.2006 (Az. 2 BvR 376/06)

**** zu Punkt 1) ****

b) Fortsetzungsfestellungklage vom 10.7.2005

Abweisung der Klage am 8.8.2005 (Az. 10 E 1627/05)

Beschluss des Amtsgerichts Gießen vom 23.9.2005 (Az. 5610 Gs - 501 Js 8926/05)

**** zu Punkt 2) ****

c) Anzeige wegen Strafvereitelung im Amt vom 20.9.2005

Einstellungsbeschluss vom 14.3.2006 (Az. 501 Js 23026/05)

**** zu Punkt 3) ****

21.

VII. DÉCLARATION ET SIGNATURE DECLARATION AND SIGNATURE ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT

(Voir chapitre VIII de la note explicative) (See Part VIII of the Explanatory Note) (Siehe Abschnitt VIII der Erläuterungen)

Je déclare en toute conscience et loyauté que les renseignements qui figurent sur la présente formule de requête sont exacts.

I hereby declare that, to the best of my knowledge and belief, the information I have given in the present application form is correct.

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Lion / Dlago / Out	Reiskirchen-Saasen
	0.4.10.000.4
Date / Date / Datum	24.12.2000

(Signature du / de la requérant(e) ou du / de la représentant(e))
(Signature of the applicant or of the representative)
(Unterschrift des Beschwerdeführers / der Beschwerdeführerin oder des Bevollmächtigten / der Bevollmächtigten)